Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

Zur Nutzung:

1. Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte dürfen bis 1,5 m außerhalb der Baugrenzen liegen (§ 23 (3) BauN VO).

2. In allen Baugebieten sind von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen, Treppenhausaufgängen, Kaminen zulässig (§ 17 (5) BauN VO).

3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauN VO sind Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauN VO nicht zulässig. Das gilt auch für Stellplätze und Garagen, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Zur Baugestaltung:

1. Im Plangebiet sind nur flache Dächer ohne sichtbare Dachneigung und - wo einsehbar - nur mit weißem Perlkies abgedeckt, zulässig.

2. Als Fassadenoberfläche der Geschoßbauten und auch der Garagen ist zulässig:
   a) für die Sockelzone:
      strukturierter Sichtbeton oder rote bis rotbraune Ziegelsteine
   b) für die Geschoßzone:
      rote bis rotbraune Ziegelsteine
   c) für die Gesimszone:
      Schiefer, Kupfer oder in der Wirkung ähnliches Material sowie Sichtbeton
   d) besondere Bauteile:
      Brüstungen, Balkone, wie unter a, b, c, sowie dunkelbraunes Holz.

3. Müllbehälter sind in den Gebäuden oder in Mülltonnenschränken unterzubringen, die im Mindestabstand von 1,5 m zum öffentlichen Raum zu errichten und mit Sträuchern einzugrünen sind(§9(1)(25 a) BBauG).

Zur Freiraumgestaltung:

1. Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m im Mindestabstand von 0,3 m zum öffentlichen Raum und nur als dunkelbraune Holzzäune oder/und Hecken zulässig.

2. Die Stellplätze sind pro 2 St. mit einem hochstämmigen Baum zu begrünen.

3. Müllbehälter sind in den Gebäuden oder in Mülltonnenschränken unterzubringen, die im Mindestabstand von 1,5 m zum öffentlichen Raum zu errichten und mit Sträuchern einzugrünen sind (§ 9 (1) 25 a BBauG).

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99

- Teilabschnitt III (violetter Eindruck) -

Der seit dem 26.09.1977 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 99: Gievenbeck - Rüschhausweg/Nienborgweg/Nünningweg (Teilabschnitt III) wurde gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) wie in violetter Farbgebung dargestellt, geändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 (Teilabschnitt III) ist nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 2023) am 03.12.1980 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19.12.1980

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 32 vom 12. Dezember 1980 bekanntgemacht worden.

Münster, den 22. Dezember 1980

Der Oberstadtdirektor

(Ing.(grad.)Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 50,60
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 99

Rüschhausweg - Nienborgweg - Nünningweg

(Teilabschnitt III)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2) u. 16 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Anzahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze (II)
- zwingend (II)
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- 04 Grundflächenzahl
- (1,0) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb der Baugebiete

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen
- Satteldach
- Dachneigung
- Traufenhöhe
- Firsthöhe
- Flachdach
- Sockelhöhe

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO

- St Stellplatz
- Ga Garage
- Tiefgarage
- Zu- und Abfahrt
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG

- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- GTGA
- Zu- und Abfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG

- Kindergarten
- Altenheim
- Schule
- Kirche
- Jugendheim

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG

- Verkehrsfläche
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen (Zufahrtsverbot)

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG

- Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG
- Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG
- Besondere schallschutztechnische Maßnahmen gem. § 9 Abs 5 BBauG
- Lärmschutzwall von 2,0 m Höhe gem. § 9 (1) 24 BBauG und Pflanzgebot (dichtgestaffelte Strauchpflanzen) gem. § 9 (1) 25 a BBauG

- Straßenachse
- vorgeschlagene Garagen- und Stellplatzaufteilung
- Durchgang im Erdgeschoß lichte Höhe mind. 2,5 m
- Rampe

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), § 103 der Bauordnung NW in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91).

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 22.3.1977

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 22.3.1977

(Dipl.-Ing. Rabeler) — (Dipl.-Ing. Brinkmann)
Stadtbaurat — Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 23.3.1977 aufgestellt worden.

Münster, den 24. März 1977

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 12.04. bis 12.05.1977 öffentlich ausgelegen.

Münster, den 13. Mai 1977

Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtsrat

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 7.6.1977

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 2.9.1977 (AZ.: 35.2.1-5201-) genehmigt worden.

Münster, den 2.9.1977

Der Regierungspräsident
i. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 26. Sept 1977 bekanntgemacht worden.

Münster, den 29. Sept 1977

Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann
(Große-Brockhoff)
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes